

Austritt aus der Kirche

Wer ist für den Kirchenaustritt zuständig?

In Bayern ist für die Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung **der Standesbeamte** zuständig. Nach Art. 2 Abs. 1 Kirchensteuergesetz bedarf der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft der mündlichen oder schriftlichen Erklärung. Die Austrittserklärung ist, um wirksam zu werden, gegenüber dem **Standesbeamten** beim Standesamt **Ihres Wohnsitzes** abzugeben.

Wer kann selbstständig eine Austrittserklärung abgeben?

Die Austrittserklärung ist eine höchstpersönliche Willenserklärung; sie kann grundsätzlich nur von **volljährigen geschäftsfähigen Personen** abgegeben werden.

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) steht einem Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Entscheidung darüber zu, welchem religiösen Bekenntnis es angehören will. Diese Entscheidungsmöglichkeit umfasst auch das Recht, aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft auszutreten. **Ein Minderjähriger, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann daher die Austrittserklärung ebenfalls selbst abgeben.** Die Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

Mündliche Erklärung des Austritts

Die **mündliche Austrittserklärung muss persönlich** vor dem Standesbeamten erklärt werden, d.h. Ihr persönliches Erscheinen ist erforderlich. Bringen Sie bitte einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit.

Schriftliche Erklärung des Austritts

Wenn eine persönliche Vorsprache beim Standesamt nicht möglich ist, kann der Austritt auch **schriftlich formuliert** werden; die Erklärung muss mit Ihrer **Unterschrift** versehen sein, die zusätzlich von einem **Notar beglaubigt** sein muss. Diese Austrittserklärung mit der vom Notar beglaubigten Unterschrift muss, um wirksam zu werden, dann dem zuständigen Standesamt, also dem Standesamt an Ihrem Wohnsitz, übersandt werden.

Wirksamkeit

Der Kirchenaustritt wird wirksam, wenn die Austrittserklärung dem zuständigen Standesbeamten zugegangen ist. Beim persönlichen Erscheinen auf dem Standesamt wird der Austritt also sofort wirksam. Eine schriftliche Erklärung wird erst dann wirksam, wenn sie beim zuständigen Standesamt eingegangen ist.

Wann endet die Kirchensteuerpflicht?

Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (Art. 6 Abs. 3 Kirchensteuergesetz).

Beispiel:

Sie sprechen am 10. Mai persönlich im Standesamt vor und erklären, dass Sie aus Ihrer Religionsgemeinschaft austreten wollen.

- Die Kirchensteuerpflicht endet also am 31. Mai*
- Keine Kirchensteuerpflicht mehr ab 01. Juni*

Kosten

Für die Entgegennahme einer Erklärung über den Kirchenaustritt ist eine **Gebühr** in Höhe von **25,-- Euro** zu entrichten. Wer eine **Bescheinigung über den Austritt** für seine eigenen Unterlagen haben möchte, erhält diese gegen Zahlung von weiteren **6,-- Euro**. Ehepaare, die gleichzeitig erscheinen und aus der gleichen Kirche austreten, müssen für den Austritt **35,-- Euro** bezahlen. Wird die Ausstellung einer Bescheinigung gewünscht, bleibt es aber bei 6,-- Euro pro Person.

Änderung der Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt

Sie müssen sich danach noch um die Berichtigung Ihrer beim Arbeitgeber befindlichen Lohnsteuerkarte 2010 (die auch heute noch gilt) kümmern. Am schnellsten geht es, wenn Sie die Steuerkarte und eine Bestätigung über den Austritt beim Finanzamt vorlegen.

Beachten Sie, dass Ihr Arbeitgeber die Kirchensteuer so lange vom Lohn bzw. Gehalt einbehalten muss, bis ihm die berichtigte Steuerkarte vorgelegt wird.

Die Einwohnermeldeämter der Städte und Gemeinden haben letztmals für das Jahr 2010 eine Lohnsteuerkarte ausgestellt. Seitdem gibt es keine neuen Lohnsteuerkarten mehr. Für die Änderung von jetzt noch gültigen Lohnsteuerkarten aus dem Jahr 2010 sind ausschließlich die Finanzämter zuständig.